

# **Verbandsordnung des Zweckverbandes zur Förderung der Kulturarbeit im Einzugsgebiet der Stadt Eisenberg (Pfalz)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 7 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) in Verbindung mit §§ 24 ff der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) und § 15 Abs. 1 der Zweckverbandsordnung vom 08.06.2000 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Förderung der Kulturarbeit im Einzugsgebiet der Stadt Eisenberg (Pfalz) am 18.12.2006 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

## **§ 1 Mitglieder des Zweckverbandes**

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- a) der Landkreis Donnersbergkreis
- b) die Stadt Eisenberg (Pfalz)
- c) die Prot. Kirchengemeinde Eisenberg (Pfalz)

## **§ 2 Name, Rechtsstellung und Sitz des Zweckverbandes**

- 1) Der Zweckverband führt die Bezeichnung „Zweckverband zur Förderung der Kulturarbeit im Einzugsgebiet der Stadt Eisenberg (Pfalz)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Eisenberg. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes stellt die Verbandsgemeinde Eisenberg die Dienstkräfte, die Büroeinrichtung und das Büromaterial unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Kulturarbeit (insbesondere Theater-, Konzert- und Vereinsveranstaltungen sowie kirchliche Veranstaltungen p.p.) im Einzugsgebiet der Stadt Eisenberg (Pfalz) durch den Betrieb und die Instandhaltung des von der Prot. Kirchengemeinde als Vermögensmasse eingebrachten Ev. Gemeindehauses zu fördern und zu unterstützen.

## **§ 4 Organe des Zweckverbandes**

- 1) Organe des Zweckverbandes sind
  - a) der Verbandsvorsteher
  - b) die Verbandsversammlung
- 2) Auf die Organe des Zweckverbandes finden die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Zweckverbandsgesetzes (Wahlzeit, Beschlussfähigkeit und –fassung, Aufgaben usw.) sinngemäß Anwendung, soweit es in dieser Verbandsordnung nicht anders geregelt ist.

## **§ 5 Verbandsvorsteher**

- 1) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt (5 Jahre).
- 2) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 6 Aufgaben des Verbandsvorstehers**

Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Er vergibt die Aufträge für laufende Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsanlagen. Er beruft und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

## **§ 7 Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern.
- 2) Vertreter in der Verbandsversammlung sind:
  - a) der Landrat oder dessen gesetzlicher Vertreter und 2 Mitglieder des Kreistages
  - b) der Bürgermeister der Stadt Eisenberg (Pfalz) oder dessen gesetzlicher Vertreter und 5 Mitglieder des Stadtrates
  - c) der geschäftsführende Pfarrer der Prot. Kirchengemeinde Eisenberg (Pfalz) oder ein vom Presbyterium Benannter und 2 Mitglieder des Presbyteriums

- 3) Die Mitglieder haben durch ihre Vertreter insgesamt 25 Stimmen in der Verbandsversammlung. Diese Stimmen teilen sich wie folgt auf:
  - 15 Stimmen für die Stadt
  - 5 Stimmen für den Kreis
  - 5 Stimmen für die Kirchengemeinde
- 4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- 5) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sitzungsgelder und Auslagen werden nicht mehr bezahlt.
- 6) Aufgabe der Verbandsversammlung sind insbesondere:
  - a) Erlass der Geschäftsordnung
  - b) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan und Stellenplan
  - c) Beschlussfassung über die Verbandsumlage im Rahmen des Haushaltsplanes
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten.
  - e) Vergabe von Bauaufträgen zur Anlage, Erweiterung und Erneuerung des Verbandsvermögens
  - f) Prüfung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung
  - g) Einstellung von Bediensteten und Festsetzung der Vergütung
- 7) Alle übrigen Aufgaben ergeben sich sinngemäß aus den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Zweckverbandsgesetzes.

## **§ 8**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes**

- 1) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz. Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes deckt sich mit dem Haushaltsjahr der Kommunalen Gebietskörperschaften.
- 2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinderverwaltung Eisenberg (Pfalz) wahrgenommen.
- 3) Die Überprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt in jährlichen Abständen oder auf Antrag eines Verbandsmitgliedes durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

## **§ 9**

### **Finanzierung des Zweckverbandes**

- 1) Die laufenden Ausgaben des Zweckverbandes sind aus seinen Einnahmen zu decken.

Soweit die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben.

- 2) Die Umlagen werden wie folgt festgesetzt:
  - a) der Donnersbergkreis trägt 5 %, höchstens jedoch 3.000,00 €
  - b) die Prot. Kirchengemeinde Eisenberg (Pfalz) trägt 10 % der durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben.  
Die Umlage der Prot. Kirchengemeinde Eisenberg (Pfalz) darf 4 % der jährlichen allgemeinen Kirchensteuerschlüsselzuweisungen nicht überschreiten.
  - c) die Stadt Eisenberg (Pfalz) trägt den verbleibenden Betrag

## **§ 10**

### **Verbandsvermögen**

- 1) Der Zweckverband ist Eigentümer der Grundstücksparzelle Plan-Nr. 2459/8 mit den darauf befindlichen Gebäuden.
- 2) Die im Erdgeschoß und Kellergeschoß des als Vermögensmasse eingebrachten Ev. Gemeindehauses gelegenen Jugend- und Gemeinderäume, einschließlich der Flure, stehen der Prot. Kirchengemeinde uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung. Verpachtung und Vermietung dieser Räumlichkeiten, einschl. der Benutzung der Garderobe und Toiletten im Foyer ist gestattet. Die zwischen der Prot. Kirchengemeinde und anderen Trägern bestehenden Verträge über die Benutzung im Erdgeschoß oder Kellergeschoß werden durch diese Satzung nicht berührt.
- 3) Alle Kosten für die Reinigung, Beleuchtung, Heizung, bauliche Unterhaltung der in Abs. 2 bezeichneten Räume trägt die Prot. Kirchengemeinde ohne Beteiligung des Zweckverbandes.
- 4) Alle übrigen Räumlichkeiten des Ev. Gemeindehauses einschließlich der Eingangshalle, der Garderobe und der Toiletten sowie das Hausmeisterwohnhaus und die Außenanlagen werden vom Zweckverband unterhalten.
- 5) Das Wohnhaus wird vom Zweckverband dem jeweiligen Hausmeister zur Verfügung gestellt. Der Hausmeister soll Bediensteter des Zweckverbandes ein. Die Einstellung des Hausmeisters und die Vermietung der Hausmeisterwohnung bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums der Prot. Kirchengemeinde Eisenberg (Pfalz)

- 6) Investive Maßnahmen werden vom Zweckverband im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt über freiwillige Zuschüsse der Mitglieder und über Zuschüsse Dritter. Nicht davon betroffen sind Reparaturmaßnahmen, die für den bestimmungsgemäßen Erhalt des Vereinsvermögens unerlässlich sind; sie werden gemäß der Regelung des § 9 Abs. 2 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten finanziert.
- 7) Alle Maßnahmen, die das von der Prot. Kirchengemeinde eingebrachte Gebäude betreffen, bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums, soweit diese Maßnahmen die eigenbewirtschafteten Räume der Prot. Kirchengemeinde beeinträchtigen. Alle baulichen Veränderungen des Ev. Gemeindehauses, die der Zweckverband vornimmt, bedürfen der architektonischen Überprüfung der Bauabteilung des Landeskirchenrates in Speyer.
- 8) Die Prot. Kirchengemeinde ist jederzeit berechtigt, bauliche Veränderungen und Erweiterungen an ihren Jugend- und Gemeinderäumen im Keller oder Erdgeschoß auf ihre Kosten vorzunehmen. Hierzu gehören auch die Kosten des hierbei erforderlichen Außenputzes mit Malerarbeiten. Soweit dadurch die vom Zweckverband verwalteten Räume der Anlagen beeinträchtigt werden, ist das Einvernehmen mit dem Zweckverband vorher herzustellen.
- 9) Das Vermögen des Zweckverbandes ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Die dem Zweckverband nach Absatz 1 Satz 1 übertragene Gebäudefläche einschließlich des Ev. Gemeindehauses und die Hausmeisterwohnung darf ohne Zustimmung der Prot. Kirchengemeinde weder teilweise noch im Ganzen veräußert werden. Es ist auszuschließen, dass das Ev. Gemeindehaus und die damit verbundenen Grundstücke durch evtl. aufzunehmende Kredite bzw. Darlehen belastet werden.

## **§ 11**

### **Benutzung des Zweckverbandsvermögens**

- 1) Über die Benutzung der im Verbandseigentum stehenden Räumlichkeiten ist von der Verbandsversammlung eine Satzung über die Benutzung dieser Einrichtung mit einer Gebührenordnung zu erlassen. Für Veranstaltungen der Verbandsmitglieder werden keine Gebühren erhoben.
- 2) Veranstaltungen antichristlicher, antikirchlicher und antidemokratischer Organisationen dürfen in den Räumen des Ev. Gemeindehauses nicht zugelassen werden.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes**

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz).
- 2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg (Pfalz), Hauptstraße 86, 67304 Eisenberg (Pfalz), zu jedermann Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 Werktage. Besteht wegen dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- 3) Soweit durch Rechtsverordnung eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- 4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 GemODVO der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses können abweichend von Absatz 1 der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Unterhaardter Ausgabe oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:
  - am Rathaus, Hauptstraße 86
  - Stadtteil Steinborn, Freiherr-vom-Stein-Platz 2
  - Stadtteil Stauf, Ebersteinstraße 14
- 5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Unterhaardter Ausgabe oder durch Austragen von Handzetteln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 13**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- 1) Der Landkreis Donnersbergkreis und die Stadt Eisenberg (Pfalz) können als Verbandsmitglieder mit einjähriger Kündigung zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden.

- 2) Zur Auflösung des Zweckverbandes ist ein Beschluss von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und die Bestätigung durch die Einrichtungsbehörde notwendig.
- 3) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das gesamte Vermögen an die Prot. Kirchengemeinde Eisenberg (Pfalz) ohne Entschädigungsanspruch übertragen. Die Prot. Kirchengemeinde Eisenberg (Pfalz) tritt dann in die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes ein.
- 4) Das Beschäftigungsverhältnis mit den Bediensteten endet mit der Auflösung des Zweckverbandes. Es muss rechtzeitig und fristgerecht gekündigt werden.

## **§ 14 Streitigkeiten des Zweckverbandes**

Streitigkeiten des Zweckverbandes werden im Schiedsverfahren geregelt.

Mitglieder des Schiedsgerichtes sind:

- a) eine Person der Aufsichtsbehörde
- b) ein vom Landeskirchenrat in Speyer zu benennender Vertreter
- c) der jeweilige Direktor des Amtsgerichtes Rockenhausen

## **§ 15 Änderung und Schlussbestimmungen**

- 1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung der Errichtungsbehörde sowie der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Eine Änderung des Umlageprozentsatzes i. S. v. § 9 Abs. 2 ist nur mit Zustimmung des jeweils davon betroffenen Mitgliedes zulässig.

Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

- 2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 (Veranstaltungen antichristlicher, antikirchlicher und antidemokratischer Organisationen) dürfen nicht geändert werden.
- 3) Da die Prot. Kirchengemeinde das Ev. Gemeindehaus als Vermögensmasse eingebracht hat, ist eine Änderung des in § 9 Abs. 2 festgelegten Umlageprozentsatzes zu Ungunsten der Prot. Kirchengemeinde nur mit Zustimmung des Presbyteriums der Prot. Kirchengemeinde zulässig.

## **§ 16**

### **Errichtungs- und Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes**

Errichtungs- und Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten der Verbandsordnung**

Die geänderte Fassung der Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Zweckverband zur Förderung der Kulturarbeit  
im Einzugsgebiet der Stadt Eisenberg (Pfalz)**

**(Werner)  
Verbandsvorsteher**